

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Karsten Woldeit (AfD)**

vom 23. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2021)

zum Thema:

Versammlungsgeschehen am 20. September 2021.

und **Antwort** vom 12. Okt. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2021)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 631
vom 23. September 2021
über Versammlungsgeschehen am 20. September 2021.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 20. September 2021 kam es im Weitlingkiez zu einem Versammlungsgeschehen: „Gedenken an Eugeniu Botnari - Gegen rechte Gewalt und für einen antifaschistischen Kiez!“.

1. Wer hat die Versammlung angezeigt? Wer hat die Versammlung geleitet?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Anzeigenden und zur Leitung der Versammlung?

Zu 1. und 2.:

Aufgrund der zu wahrenen Persönlichkeitsrechte der anzeigenden und versammlungsleitenden Person(en) und datenschutzrechtlicher Bestimmungen können hierzu keine Auskünfte erteilt werden.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Formen der Mobilisierung für diese Versammlung?
 - a) Wer hat zu dieser Versammlung aufgerufen? Welche Erkenntnisse hat der Senat über diese Person/en bzw. Organisation/en?
 - b) Welche Zielgruppen sollten angesprochen werden?

Zu 3. a. und b.:

Für die Versammlung wurde im Internet mobilisiert. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Verlauf des Versammlungsgeschehens? (Anzahl der Teilnehmer, Vorfälle im ordnungs- und strafrechtlichen Sinn, etc.)

Zu 4.:

Es nahmen ca. 70 Personen an der Versammlung teil. Diese verlief störungsfrei.

5. Wurden dem Anzeigenden Beschränkungen bzw. Auflagen erteilt? Wenn ja, welcher Art? Wenn nein, warum nicht (Begründung)?

Zu 5.:

Der anzeigenden Person wurden Beschränkungen gem. § 14 Abs. 1 VersFG BE zum sicheren Mitführen eines Kraftfahrzeugs in einem Personenaufzug erteilt.

6. Wurde der Routenverlauf der Versammlung von der Versammlungsbehörde auf das Deeskalationsgebot hin geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht (Begründung)?

Zu 6.:

Der Routenverlauf der Versammlung wurde von der Versammlungsbehörde auf das Deeskalationsgebot geprüft. Dabei sind - auch im Hinblick auf die Streckenführung - keine Umstände bekannt geworden, die eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit gerechtfertigt hätten.

7. Hält der Senat Einschüchterungsversuche durch „Hausbesuche“ im Zusammenhang eines Versammlungsgeschehens noch vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt? Bitte begründen.

8. Hält der Senat Versammlungsgeschehen an privaten Anschriften Dritter für zulässig oder stehen solche im Konflikt mit Grundrechten Dritter?

Zu 7. und 8.:

Zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter sind versammlungsrechtliche Beschränkungen möglich. Ein solches, die Versammlungsfreiheit einschränkendes Rechtsgut kann auch das sich aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ergebende Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit sein. Hiervon ist auch der Schutz der Privatsphäre umfasst, insbesondere die Privatwohnung und deren direktes Umfeld. Sollen Versammlungen unmittelbar vor Privatanschriften von politisch Andersdenkenden stattfinden und damit in erheblicher Weise in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG einwirken, hat die Versammlungsfreiheit zurückzustehen. Das bedeutet nicht, dass das direkte Wohnumfeld von einzelnen Personen versammlungsfrei zu halten ist. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Versammlung die Privatsphäre Einzelner in unverhältnismäßiger Weise verletzt würde.

Berlin, den 12. Oktober 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport